



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geretsberg vom 23.11.2010
mit der eine **Kanalgebührenordnung**
für die Gemeinde Geretsberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Geretsberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

bis 150 m ²	€ 19,27
von 151 m ² bis 300 m ²	€ 17,34
über 300 m ²	€ 15,32

pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.891,00**.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
 - a) Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Wasseranschluss vorhanden ist, eine Wohnfläche vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.
 - b) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hallenbäder, Wintergärten und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche, die in den öffentlichen Kanal einleiten.

Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, wenn Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

- f) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - g) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind, jedoch die Mindestgebühr.
 - h) Für andere Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Geretsberg als Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
 - i) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: 10 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
3. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen, etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde Geretsberg ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter € 3,22**.

Die zu verrechnende Mindestmenge beträgt 40 m³ pro Jahr und angeschlossenem Objekt.

Erfolgt die Wasserentnahme nicht über die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte zum Einbau eines Wasserzählers verpflichtet. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Pro angeschlossenem Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subzähler einzubauen. Für die alle 5 Jahre erforderliche Eichung des Hauptwasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von **€ 12,00** eingehoben.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Von der nach Abs. 1 ermittelten Kanalbenützungsgebühr wird das für gewerbsmäßig oder für landwirtschaftliche Viehtränken verwendete und durch gesonderte Zähler erfasste Wasser in Abzug gebracht.
4. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist diese Wassermenge durch einen Zweitzähler zu messen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr verrechnet.
5. Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitungsvertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:
Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Betrag § 4 Zif 1}) \times 0,1 \right] + (\text{m}^3 - \text{Betrag § 4 Zif 1})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB - Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Betrag § 4 Zif 1}) \times 0,1 \right] + (\text{m}^3 - \text{Betrag § 4 Zif 1})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m³-Gebühr gem. § 5, Abs. 1 zur Anwendung.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke einheitlich € 128,80.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 02.04.2010 außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(LECHNER).

Angeschlagen am: 24.11.2010
Abgenommen am: 10.12.2010